



# AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2024

Hannover, bereitgestellt am 28.11.2024

Nr. 49

<b>A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover</b>	<b>Seite</b>
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Jens Groos	542
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Pavlo Syrotin	542
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Adnan Iltus	543
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Dominic Braun	543
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Frank Helmut Walter Bannat	544
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Ion Patraşcu	544
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vytas Jarsovas	545
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Werner Jarsch Spedition GmbH & Co. KG	545
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Werner Jarsch Spedition GmbH & Co. KG	546
<b>B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</b>	
<b>1. Stadt Laatzen</b>	
▶ 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Laatzen	547
<b>2. Stadt Seelze</b>	
▶ Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGBBebauungsplan Nr. 53 und Nr. 25, 1. Änderung „Im Weidefeld“ mit örtlichen Bauvorschriften für den Stadtteil Letter	547
<b>C) Sonstige Bekanntmachungen</b>	
<b>Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf</b>	
▶ 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mandelsloh	549
▶ Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mandelsloh	550

## **Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.**

Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe 2024 ist **Mittwoch, 11.12.2024.**

Aufgrund von Betriebsferien erscheint die letzte  
Ausgabe 2024 am **Donnerstag, 19.12.2024.**

Redaktionsschluss für die erste Ausgabe 2025 ist **Montag, 16.12.2024,**  
das erste Amtsblatt für 2025 erscheint am **Donnerstag, 02.01.2025.**

Redaktionsschluss für die zweite Ausgabe 2025 ist **Donnerstag, 02.01.2025.**

---

**A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover**

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Jens Groos**

**An die nachstehende Person**

Name: Groos  
Vorname(n): Jens  
Geburtsdatum: 06.12.1992  
letzte bekannte Anschrift: Erndtebrücker Straße 26,  
57074 Siegen

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 14.11.2024, Aktenzeichen 51.02-A-137711F, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 51.02 – Wirtschaftliche Jugendhilfe  
2. Stock, Raum Nr. N201  
Hildesheimer Str. 18, 30169 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 28.11.2024

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Bornemann

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Pavlo Syrotin**

**An die nachstehende Person**

Name: Syrotin  
Vorname(n): Pavlo  
Geburtsdatum: 12.05.1984  
letzte bekannte Anschrift: Lauenauer Allee 11,  
30890 Barsinghausen

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 24.09.2024, Aktenzeichen 51.04-20-140549, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss  
1. Stock, Raum Nr. 8,  
Peiner Str. 8, 30519 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 28.11.2024

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Kruse

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Adnan Iltus**

**An die nachstehende Person**

Name: Iltus  
Vorname(n): Adnan  
Geburtsdatum: 15.02.1980  
letzte bekannte Anschrift: Bahnhofstraße 107,  
31515 Wunstorf

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 19.11.2024, Aktenzeichen 32.09.H-AS3401, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 28.11.2024

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Spitzner

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Dominic Braun**

**An die nachstehende Person**

Name: Braun  
Vorname(n): Dominic  
Geburtsdatum: 21.06.1992  
letzte bekannte Anschrift: Danziger Straße 8,  
30926 Seelze

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 19.11.2024, Aktenzeichen 32.09.H-EY9221, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 28.11.2024

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Spitzner

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Frank Helmut Walter Bannat**

**An die nachstehende Person**

Name: Bannat  
Vorname(n): Frank Helmut Walter  
Geburtsdatum: 12.09.1957  
letzte bekannte Anschrift: Am Drens 1,  
30938 Burgwedel

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 19.11.2024 Aktenzeichen 32.09/H-H670 , öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 28.11.2024

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Siems

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Ion Patraşcu**

**An die nachstehende Person**

Name: Patraşcu  
Vorname(n): Ion  
Geburtsdatum: 23.03.1981  
letzte bekannte Anschrift: Niedersachsenstraße 14 B,  
30853 Langenhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 14.11.2024, Aktenzeichen 32.09 H-LV8185, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 28.11.2024

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
König

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vytas Jarsovas**

**An die nachstehende Person**

Name: Jarsovas  
Vorname(n): Vytas  
Geburtsdatum: 14.03.1974  
letzte bekannte Anschrift: Bärenhof 23,  
30823 Garbsen

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 15.11.2024 Aktenzeichen 32.09/H-MK2430, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 28.11.2024

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Siems

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Werner Jarsch Spedition GmbH & Co. KG**

**An die nachstehende juristische Person**

Name / Bezeichnung: Werner Jarsch Spedition  
GmbH & Co. KG  
letzte bekannte Anschrift: HansasträÙe 60,  
30952 Ronnenberg

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 19.11.2024, Aktenzeichen 32.09.H-K9661, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 28.11.2024

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Spitzner

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche  
Zustellung der Region Hannover –  
Werner Jarsch Spedition GmbH & Co. KG**

**An die nachstehende juristische Person**

Name / Bezeichnung: Werner Jarsch Spedition  
GmbH & Co. KG  
letzte bekannte Anschrift: HansasträÙe 60,  
30952 Ronnenberg

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 19.11.2024, Aktenzeichen 32.09.H-K9691, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 28.11.2024

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Spitzner

– – –

---

## B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

---

### 1. Stadt Laatzen

#### ► 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Laatzen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 07.11.2024 folgende 3. Satzung zur Änderung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Laatzen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

#### § 1

#### Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

§ 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe des jeweils geltenden Mindestlohns im Sinne von § 1 Absatz 2 Mindestlohngesetz (MiLoG) pro angefangene Stunde einer Sitzung gewährt. Über die Inanspruchnahme einer Betreuungsperson ist auf Anforderung ein Nachweis zu erbringen.

§ 1 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- (6) Ratsfrauen und Ratsherren,
1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 4 und 5 geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des jeweils geltenden Mindestlohns im Sinne von § 1 Absatz 2 MiLoG, höchstens jedoch drei Stunden pro Tag, begrenzt auf werktags in der Zeit von 07:00

bis 19:00 Uhr. Über die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ist ein Nachweis zu erbringen.

§ 1 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- (7) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 5 oder 6 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe des jeweils geltenden Mindestlohns im Sinne von § 1 Absatz 2 MiLoG je Stunde versäumter Arbeit erhalten, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und max. 40 Stunden je Woche. Über die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ist ein Nachweis zu erbringen.

#### § 2

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Laatzen in der Fassung vom 17.12.2020 wird geändert.

#### § 3

Die Änderungssatzung tritt zum 01.12.2024 in Kraft.

Laatzen, den 19.11.2024

Stadt Laatzen  
In Vertretung  
Silke Pohl

---

### 2. Stadt Seelze

#### ► Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB Bebauungsplan Nr. 53 und Nr. 25, 1. Änderung „Im Weidefeld“ mit örtlichen Bauvorschriften für den Stadtteil Letter

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 den Bebauungsplan Nr. 53 und Nr. 25, 1. Änderung „Im Weidefeld“ mit örtlichen Bauvorschriften für den Stadtteil Letter nach Durchführung eines Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der nachfolgenden Skizze zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 53 und Nr. 25, 1. Änderung „Im Weidefeld“ mit örtlichen Bauvorschriften für den Stadtteil Letter in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 53 und Nr. 25, 1. Änderung „Im Weidefeld“ mit örtlichen Bauvorschriften für den Stadtteil Letter einschließlich dessen Begründung können in der Abteilung für Stadtentwicklung und Stadtplanung der Stadt Seelze, Stadtteil Seelze, Rathausplatz 1, Zi. 249 während der Dienststunden und zwar montags, dienstags, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Dieser Bebauungsplan wird zusammen mit der Begründung auch ins Internet gestellt und wird nach Einstellung unter [www.seelze.de/bauen-wohnen/bauen-in-seelze/bauleitplanung/planliste/](http://www.seelze.de/bauen-wohnen/bauen-in-seelze/bauleitplanung/planliste/) einsehbar sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Seelze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gleiche gilt für einen nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mangel des Abwägungsvorgangs. Da dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden ist, gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit

und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Seelze, 19.11.2024

Stadt Seelze  
Alexander Masthoff  
Bürgermeister

---

---

## C) Sonstige Bekanntmachungen

---

### Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf

#### ► 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mandelsloh

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Mandelsloh hat in seiner Sitzung am 06.11.2024 einen 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 10.11.2010 beschlossen:

#### § 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
  - a) Reihengrabstätten (§ 12)
  - b) Wahlgrabstätten (§ 13)
  - c) Wahlgrabstätten für Sarg-/Urnenbestattung im Rasengrab (§ 14)
  - d) Wahlgrabstätten für Sarg-/Urnenbestattung im Rasengrab mit kleiner Pflanzfläche (§ 15)
  - e) Urnenbaumgräber (§ 15 a)
  - f) Urnengräber in der Gemeinschaftsanlage (§ 15 b)
  - g) Urnenpartnergrabstätten (§ 15 c)

#### § 11 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

- (6) Bei neu anzulegenden Gräbern sollen die Grabstätten etwa folgende Größe haben:

Für Urnenpartnergräber:	Länge 1,30 m, Breite 0,80 m
Für Urnenbaumgräber:	Ein Kreisteilstück von ca. 0,85 m <sup>2</sup>
Für die übrigen Gräber:	Länge 2,10 m, Breite 0,90 m

#### § 14 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Der Friedhofsträger verlegt eine beschriftete Grabplatte. Die Kosten dafür und die gegebenenfalls nötige Nachbeschriftung sind gemäß Gebührenordnung zu entrichten.

#### § 15 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Nutzungsberechtigte Person hat nach Ablauf von sechs Wochen nach erfolgter Beisetzung einen stehenden Grabstein in der Größe von max. 1,00 m Höhe und 0,60 m Breite aufzustellen. Bei einer Wahlgrabstätte mit zwei Grabstellen ist dieser Grabstein in der Mitte der Grabstätte aufzustellen. Die Kosten für einen solchen Grabstein sind nicht in den Gebühren enthalten.

#### Hinter § 15 werden folgende § 15 a bis c eingefügt:

##### § 15 a Urnbaumgräber

- (1) Urnenbaumgräber werden mit einer oder zwei Grabstellen zur Beisetzung je einer Urne für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Soweit nicht anders geregelt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 13) auch für Urnenbaumgräber.
- (2) Die Bestattung erfolgt bei dieser Grabart im Umkreis eines Baumes. Die Herrichtung und Pflege der Anlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Für jede bestattete Person wird vom Friedhof eine liegende Platte verlegt, auf der der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr eingraviert werden. Bei einem Doppelgrab kann eine gemeinsame Grabplatte genutzt werden. Die Preise für die Grabplatte und eine eventuelle Nachbeschriftung richten sich nach der Gebührenordnung.

##### § 15 b Urnengräber in der Gemeinschaftsanlage

- (1) Urnengräber in der Gemeinschaftsanlage werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung einer Urne vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden, zusätzliche Beisetzungen sind ausgeschlossen.
- (2) Die Herrichtung und Pflege der Anlage erfolgt durch den Friedhofsträger. Vom Friedhof wird für jede bestattete Person eine Grabplatte mit Inschrift, bestehend aus Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr verlegt. Die Kosten hierfür sind gemäß Gebührenordnung zu entrichten.

##### § 15 c Urnpartnergrabstätten

- (1) Urnenpartnergrabstätten werden mit zwei Grabstellen zur Beisetzung je einer Urne für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Bei der zweiten Beisetzung ist die gesamte Grabstätte zur Anpassung an die Ruhezeit zu verlängern. Weitere Verlängerungen sind ausgeschlossen. Eine zusätzliche Beisetzung ist nicht möglich.



den sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5

#### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind für daraufhin erstellte schriftliche Mahnungen Kosten in Höhe von 2,50 € zu zahlen, für die Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens 15,00 €.
- (2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

### § 6

#### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:  
für 30 Jahre: 608,00 €
2. Wahlgrabstätte:  
a) für 30 Jahre – je Grabstelle – : 759,00 €  
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – : 25,30 €  
c) für die zusätzliche Bestattung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung fällt eine Gebühr gemäß Nr. 2 b an, zur Anpassung an die neue Ruhezeit
3. Rasenwahlgrabstätte:  
a) für 30 Jahre – je Grabstelle – : 2.074,00 €  
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – : 94,00 €  
c) Grabplatte inkl. 1. Beschriftung: 589,00 €  
d) Nachbeschriftung d. Grabplatte nach 2. Beisetzung: 366,00 €  
e) für die zusätzliche Bestattung einer Urne in einer Rasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung fällt eine Gebühr gemäß Nr. 3 b an, zur Anpassung an die neue Ruhezeit  
beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit
4. Rasenwahlgrabstätte m. Pflanzfläche:  
a) für 30 Jahre – je Grabstelle – : 1.984,00 €

- b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – : 59,00 €  
c) für die zusätzliche Bestattung einer Urne in einer Rasenwahlgrabstätte m. Pflanzfläche gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung fällt eine Gebühr gemäß Nr. 4 b an, zur Anpassung an die neue Ruhezeit

beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit

5. Urnenbaumgrabstätte:  
a) für 30 Jahre – je Grabstelle – : 1.315,00 €  
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – : 40,00 €  
c) Herstellungskostenanteil – je Grabstelle – : 98,00 €  
d) Grabplatte: 506,00 €  
e) Nachbeschriftung d. Grabplatte nach 2. Beisetzung: 303,00 €  
f) für die zusätzliche Bestattung einer Urne in einer Urnenbaumgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung fällt eine Gebühr gemäß Nr. 5 b an, zur Anpassung an die neue Ruhezeit  
beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit
6. Grab in der Urnengemeinschaftsanlage:  
a) für 30 Jahre: 1.759,00 €  
b) Herstellungskostenanteil: 137,00 €  
c) Grabplatte: 406,00 €  
beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit
7. Urnenpartnergrabstätte (2 Grabstellen):  
a) für 30 Jahre (2 Grabstellen): 2.927,00 €  
b) für jedes Jahr der Verlängerung – für 2 Grabstellen – : 141,00 €  
c) Herstellungskostenanteil: 137,00 €  
d) Grabplatte: 726,00 €  
e) Nachbeschriftung d. Grabplatte nach 2. Beisetzung: 417,00 €  
beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit
8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr nach Nummern 2 b), 3 b), 4 b), 5 b) oder 7 b) zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Verwaltungsgebühren:**

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften: 24,00 €

**III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Pflege des Rasens, der Bäume und des Rahmengrüns sowie Reinigung der Wege und Abfallentsorgung**

Für ein Jahr – je Grabstelle – : 17,10 €

**IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:**

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer: 178,00 €

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle – je Trauerfeier – : 415,00 €

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 16.09.2011 außer Kraft.

Mandelsloh, 06.11.2024

Der Kirchenvorstand:

Der Kirchenvorstand der  
Ev.-luth. Kirchengemeinde Mandelsloh

Vorsitzende/r: Kirchenvorsteher/in:  
Christian Steinmeier L. S. Manuela Burde

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:  
Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf  
Stiftsstraße 5, 31515 Wunstorf

L. S. Als Bevollmächtigte  
Furche  
Oberkirchenrätin

---

**Herausgeber und Verlag**  
Region Hannover,  
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover  
Telefon: (0511) 616-46 451  
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de  
Internet: www.hannover.de

**Erscheinungstermin**  
Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

**Redaktionsschluss**  
jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:  
[bekanntmachungen.region-hannover.de](http://bekanntmachungen.region-hannover.de)  
oder scannen Sie den QR-Code